

Satzung  
„Stiftung Zollverein“  
- Entwurf 11.09.2007 -

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Zollverein“.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts im Sinne des § 2 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes Nordrhein Westfalen.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in Essen.

§ 2

Zweck der Stiftung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung
  - der Kultur und Denkmalpflege insbesondere im Hinblick auf die Wiedernutzbarmachung,  
Pflege und Erhaltung des Weltkulturerbes Zeche Zollverein(**Schacht XII ?**) einschließlich der angrenzenden brachliegenden Industrieflächen sowie deren Öffnung für die Allgemeinheit,  
die den Gesamtkomplex als kulturelles Zentrum mit den Schwerpunkten Geschichte und Architektur, Kunst, Design und Medien erfahren und nutzen soll sowie
  - der Kultur , Bildung und Wissenschaft durch Errichtung des RuhrMuseums.
3. Der Zweck der Stiftung wird insbesondere verwirklicht durch:
  - die Errichtung und Unterhaltung eines Denkmalpfades sowie die Veranstaltung industriegeschichtlicher Führungen, mittels derer die herausragende industrielle sowie architektonische Bedeutung des ehemals größten Bergwerks des Ruhrgebiets veranschaulicht wird,
  - die Förderung und Durchführung künstlerischer und kultureller sowie sonstiger Veranstaltungen, die den Stiftungszwecken entsprechen und geeignet sind, die neue Nutzung der ehemaligen Zeche in die Öffentlichkeit zu tragen,
  - die Förderung der Bereiche Kunst, Kultur, Tourismus, Design und Medien auch in Lehre und Forschung, dabei einschließlich der Vergabe von

Stipendien in  
diesen Schwerpunktbereichen.

- die treuhänderische Verwaltung und Wahrnehmung der Stiftungs-  
trägerschaft der Stiftung  
RuhrMuseum.

4. Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfsperso-  
nen i. S. des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen,  
soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

§ 3  
Selbstlosigkeit

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Stiftung kann Zweckrücklagen bilden, soweit für die Verwendung dieser Rücklagen konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen.
4. Unabhängig hiervon sollten die nach den Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts zulässige freie Rücklage (§ 58 Nr. 7 a AO), sofern es das Ergebnis der Stiftung zulässt, zur Kapitalerhaltung in voller Höhe dotiert werden.
5. Eine Inanspruchnahme des Kapitals selbst ist untersagt, auch wenn dies in der Absicht geschehen soll, das Kapital später aus den Einkünften wieder zu ergänzen.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

§ 4  
Stiftungsvermögen

1. Das Anfangsvermögen der Stiftung besteht aus
  - a) dem gemäß Ziffer II 1. des Stiftungsgeschäftes vom Land Nordrhein-Westfalen einzubringenden Betrag von 503.694, 59 € (1 Mio. DM) Stiftungskapital,
  - b) dem gemäß Ziffer II 2. des Stiftungsgeschäftes von der Stadt Essen einzubringenden Betrag von 503.694, 59 € (1 Mio. DM) Stiftungskapital.
2. Zum Anfangsvermögen gehört darüber hinaus der von der RAG/MGG, der Stiftung Industriedenkmalpflege und der LEG auf der Basis des Übertragungsvertrages vom                    eingebrachte Grundbesitz.
3. Der über das Anfangsvermögen gem. Abs. 1. und 2. hinausgehende Finanzbedarf wird durch  
Zuwendungen aufgrund noch abzuschließender Zuwendungsverträge auf Dauer  
sichergestellt.
4. Dem Anfangsvermögen können weitere Zustiftungen zugeführt werden. Dies ist durch  
Zustiftung des Landschaftsverbandes Rheinland in Höhe von 503.694, 59 € (1 Mio. DM) bereits  
geschehen.

Anfangsvermögen und Zustiftungen bilden das Stiftungsvermögen.

5. Zum Stiftungsvermögen gehört ferner der aus dem Zuwendungsvertrag vom resultierende Anspruch an die Stadt Essen auf Zahlung eines ausschließlich für das RuhrMuseum zu verwendenden, an den Personal- und Sachkosten des Ruhrlandmuseums orientierten jährlichen Zuschusses in Höhe von 2,5 Millionen Euro. Bei den darin enthaltenen Personalkosten erfolgt eine Anpassung um die jährlichen Tarifsteigerungen im öffentlichen Dienst. Die Zahlung erfolgt zur Förderung der regionalen Kunst und Kultur und wird für die Dauer der Trägerschaft des RuhrMuseums durch die Stiftung zugesichert.

Der über den Betrag von 2,5 Millionen Euro hinausgehende Zuschussbedarf für das RuhrMuseum wird in Höhe von 1 Millionen Euro vom Land Nordrhein-Westfalen und in Höhe von 1,85 Millionen Euro vom Landschaftsverband Rheinland zugesichert.

Im Fall der Beendigung dieser Finanzierungszusagen erfolgt eine Rückübertragung der Stiftung RuhrMuseum an die Stadt Essen.

6. Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Ein Rückgriff auf die Substanz bedarf der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde und ist nur zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen ist und der Bestand der Stiftung für eine angemessene Zeit gewährleistet bleibt. In den Folgejahren ist der so eingesetzte Betrag jedoch soweit wie möglich und gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig wider dem Stiftungsvermögen zuzuführen.

Diese Regelungen gelten nicht für das gem. Abs. 2 eingebrachte Immobilienvermögen, das nach erfolgter Zustiftung in seinem konkreten Bestand zu erhalten ist und mit Ausnahme unbewohnter und unbebauter Teilflächen im uneingeschränkten Eigentum der Stiftung verbleiben muss.

## § 5

### Stiftung RuhrMuseum

1. Die Stiftung RuhrMuseum bildet innerhalb der Stiftung eine selbständige organisatorisch, wirtschaftlich und vermögensmäßig abgegrenzte Einrichtung unter selbständiger fachlicher Leitung auf Basis eines Dienstleistungsvertrages zwischen ihr und der Stiftung.

2. Die fachliche Leitung des RuhrMuseums obliegt dessen Direktor in eigener Verantwortung. Sie umfasst alle Angelegenheiten des Museumsbetriebs, insbesondere
- Sammlung
  - Bewahrung und Erhaltung
  - Forschung
  - Ausstellungen
  - Bildung
  - Öffentlichkeitsarbeit / Kommunikation
  - Marketing
  - Verwaltung
  - Zentrale Dienste.

Der Direktor des RuhrMuseums ist zugleich Geschäftsführer der Stiftung Zollverein für den Geschäftsbereich der Stiftung Ruhr-Museum.

## § 6

### Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft mbH

1. Die Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft mbH bildet innerhalb der Stiftung eine selbständige organisatorisch, wirtschaftlich und vermögensmäßig abgegrenzte Einrichtung unter selbständiger fachlicher Leitung auf der Basis eines Dienstleistungsvertrages zwischen ihr und der Stiftung.
2. Der Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft mbH obliegt die ausschließliche Aufgabe der gewerblichen Standortvermarktung Zollverein sowie der Betreuung und Abwicklung von Entwicklungsprojekten.
3. Der Geschäftsführer der Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft mbH ist zugleich Geschäftsführer der Stiftung Zollverein für den Geschäftsbereich der Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft mbH.

## § 7

### Geschäftsjahr, Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Stiftung hat über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben nach kaufmännischen Grundsätzen Buch zu führen, vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschafts- und Finanzplan und nach Ende des Geschäftsjahres binnen 6 Monaten einen Jahresabschluss (Jahresbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie einen Lagebericht zu erstellen. Der Jahresabschluss soll auch Aussagen treffen zur Erhaltung des Stiftungsvermögens, der satzungsgemäßen Verwendung der Stiftungsmittel sowie der Einhaltung steuerrechtlicher Vorschriften der Abgabenord-

nung. Er ist durch den jährlich vom Kuratorium zu bestimmenden Abschlussprüfer zu prüfen und mit dem Prüfungsbericht dem Kuratorium zur Feststellung vorzulegen. Je ein Exemplar des Prüfungsberichts erhalten das Land Nordrhein-Westfalen und die Stadt Essen.

3. Die Stiftung RuhrMuseum ist innerhalb der Rechnungslegung als eine gesonderte Sparte mit eigenem Wirtschaftsplan und eigenem Jahresabschluss zu führen.

#### § 8

##### Stiftungsorgane

1. Organe der Stiftung sind
  - a) das Kuratorium (**Bemerkung: zu entscheiden ist, ob das Kuratorium *Entscheidungsorgan* sein soll oder ihm ausschließlich *beratende Funktion* zukommt**)
  - b) der Vorstand.
2. Das Kuratorium und der Vorstand entscheiden unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Satzung über die Art und Weise der Zweckverwirklichung der Stiftung.
3. Die Mitglieder des Kuratoriums und des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
4. Die Stiftung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit Hilfspersonen oder Dritte, auch gegen Entgelt, beschäftigen oder Aufgaben ganz oder teilweise - wie z. B. Vermögensverwaltung oder Rechnungslegung - auf Dritte übertragen.

#### § 9

##### Das Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus 18 Mitgliedern.
2. Das Land Nordrhein-Westfalen und die Stadt Essen entsenden jeweils 5 Mitglieder; weitere 5 Mitglieder werden vom Land Nordrhein-Westfalen und der Stadt Essen im Einvernehmen entsandt. 3 Mitglieder werden vom Landschaftsverband Rheinland entsandt. Dem Kuratorium sollen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens aus Politik, Wirtschaft und Kultur angehören.
3. Die Mitglieder des Kuratoriums sind jeweils für eine gemeinsame Amtsperiode von 5 Jahren zu bestellen. Wiederbestellung ist zulässig. Für innerhalb der Amtsperiode aus dem Kuratorium ausgeschiedene Kuratoriumsmitglieder sind von den Bestellungskörperschaften für die restliche Amtsperiode Nachfolger zu bestellen.
4. Die Mitglieder des Kuratoriums können sich durch von ihnen im Einzelfall zu bevollmächtigende Vertreter vertreten lassen.

5. Die Mitglieder des Kuratoriums können von den Bestellungskörperschaften nur aus wichtigem Grund abberufen werden.
6. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine/einen Kuratoriumsvorsitzende/Kuratoriumsvorsitzenden und deren/dessen Stellvertreter/Stellvertreterin.
7. Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung. Es wird von seinem/seiner Vorsitzenden jährlich mindestens einmal zusammengerufen. Auf Antrag von mindestens 1/3 seiner Mitglieder muss das Kuratorium innerhalb von drei Wochen einberufen werden.
8. Für spezifische Fragen der Stiftung RuhrMuseums bildet das Kuratorium einen eigenen Ausschuss. Dieser besteht aus 9 Mitgliedern, von denen ein Mitglied der Oberbürgermeister der Stadt Essen oder ein von ihm benannter Beamter oder Angestellter ist. Je 3 weitere Mitglieder werden vom Land Nordrhein-Westfalen und dem Landschaftsverband Rheinland und 2 weitere Mitglieder von der Stadt Essen entsandt. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Kuratoriums.

#### § 10

##### Rechte und Pflichten des Kuratoriums

**(Bemerkung: § 9 gilt nur, wenn das Kuratorium Entscheidungsorgan ist; sollte ihm nur beratende Funktion zukommen, entfallen die Absätze 1-4. An ihre Stelle wäre folgende Formulierung vorzusehen: „ Das Kuratorium berät den Vorstand und fasst Empfehlungen beschlüsse“.**

**Die Entscheidungsbefugnisse in Abs. 2. gingen in diesem Fall auf den Vorstand (vgl. § 12) über.)**

1. Das Kuratorium ist das oberste Willensbildungsorgan der Stiftung und beschließt über die wesentlichen Stiftungsangelegenheiten.
2. Das Kuratorium entscheidet insbesondere über
  - a) die Grundsätze für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  - b) die Genehmigung des jährlichen Wirtschaftsplanes und der mittelfristigen Finanzplanung,
  - c) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses und den Vortrag oder die Abdeckung eines Verlustes,
  - d) die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
  - e) die Bestellung des Abschlussprüfers,
  - f) die Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder,

- g) Satzungsänderungen sowie die Auflösung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit anderen Stiftungen,
- h) die Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens.
3. Soweit das Kuratorium mit Angelegenheiten der Stiftung RuhrMuseum befasst ist, ist der Direktor des RuhrMuseums zu beteiligen.
  4. Das Kuratorium veranlasst die Gründung eines Förder- und Freundeskreises.

#### § 11

##### Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier natürlichen Personen, die nicht zugleich Mitglied des Kuratoriums sein dürfen. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Land Nordrhein- Westfalen, der Stadt Essen sowie dem Landschaftsverband Rheinland vorgeschlagen, und zwar  
im Verhältnis : : .
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Kuratorium auf fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vor Ablauf ihrer Amtszeit können sie vom Kuratorium aus wichtigem Grund abberufen werden.
3. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) sowie eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).
5. Die Mitglieder des ersten Vorstandes, deren Amtszeit 5 Jahre beträgt, sind von den Stiftern im Stiftungsgeschäft bestellt.

#### § 12

##### Rechte und Pflichten des Vorstandes

**(Bemerkung: Für den Fall einer reinen Beratungsfunktion des Kuratoriums entscheidet**

**der Vorstand auch entsprechend dem Katalog in § 10 Abs.**

2)

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seinen Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
2. Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszweckes und dieser Satzung. Seine Aufgaben sind insbesondere



- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens unter Berücksichtigung der vom Kuratorium hierzu erlassenen Beschlüsse,
  - b) die Verwendung der Stiftungsmittel unter Berücksichtigung der vom Kuratorium erlassenen Richtlinien,
  - c) die Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen, sofern diese nicht mit Verpflichtungen verbunden sind, die sich auf den Wirtschaftsplan auswirken,
  - d) die Bestellung der Geschäftsführer und deren Beaufsichtigung,
  - e) die Aufstellung eines jährlichen Wirtschaftsplanes und einer mittelfristigen Finanzplanung,
  - f) die Mitwirkung bei Beschlüssen über Änderungen dieser Satzung, die Auflösung der Stiftung oder deren Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung,
  - g) die Durchführung von Grundstücksgeschäften, die lediglich unbedeutende und unbebaute Teilflächen betreffen,
  - h) die Beauftragung eines vereidigten Sachverständigen oder Wirtschaftsprüfers um festzustellen, ob das für die Unterhaltung der Zeche Zollverein Schacht XII erforderliche Vermögen der Stiftung auf Dauer zur Verfügung steht,
  - i) die Vorlage des Prüfberichtes an die Stiftungsaufsicht und danach Beschlussfassung und Vorlage an das Kuratorium zur Beschlussfassung über die Anforderung der Stiftung an das Land zur Übertragung des Eigentums gemäß Ziffer II 3. des Stiftungsgeschäftes.
3. Die Haftung des Vorstandes ist gegenüber der Stiftung auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

### § 13 Beschlussfassung

1. Vorstand und Kuratorium fassen ihre Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Beschlüsse können auf Verlangen des jeweiligen Vorsitzenden oder - im Verhinderungsfall - des stellvertretenden Vorsitzenden in dringenden Fällen auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, soweit es sich nicht um Beschlüsse über die Grundlagen der Stiftung nach §§ 16 und 17 handelt.
2. Vorstand und Kuratorium sind beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht schriftlich geladen worden ist und mehr als die Hälfte der Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden anwesend oder vertreten ist. Die Sitzungen werden von dem jeweiligen Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zehn Mitglieder des Kuratorium oder der Vorstand dies verlangen. Die Sitzungen werden vom jeweiligen Vorsitzenden geleitet.

3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Neinstimmen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren bedürfen der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Auf je                    Euro Finanzierungsbeitrag entfällt eine Stimme.
5. Der jeweilige Vorsitzende wird bei Bedarf vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende gehalten, nur im Auftrag oder bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig zu werden.
6. Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Beschluss fassenden Organs sowie dem Vorsitzenden des nicht Beschluss fassenden Organs und dem Geschäftsführer zuzuleiten.

## § 14

## Bestellung und Aufgaben der Geschäftsführung

1. Die Stiftung hat mindestens drei Geschäftsführer, von denen einer der Direktor des RuhrMuseums und einer der Geschäftsführer der Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft mbH ist. Einer der drei Geschäftsführer nimmt die Funktion des Sprechers der Geschäftsführung wahr.
2. Die Geschäftsführer werden vom Vorstand bestellt und sind hauptamtlich tätig. Sie können nicht zugleich Mitglied des Kuratoriums oder des Vorstandes sein.
3. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne von §§ 86, 30 BGB. Sie beruft im Auftrage des Kuratoriums oder des Vorstandes deren Sitzung ein, bereitet deren Sitzungen vor, nimmt an den Sitzungen teil, führt Beschlüsse des Kuratoriums oder Vorstandes aus und erledigt die laufenden Geschäfte der Stiftung sowie die im Rahmen von Geschäftsordnungen ihr übertragenen Aufgaben.
4. Zu den laufenden Geschäften gehören insbesondere
  - a) die mit der Stiftung verbundenen regelmäßig wiederkehrenden Rechtsgeschäfte, die die Stiftung im Einzelfall mit nicht mehr als 50.000 Euro verpflichten,
  - b) die Führung des Rechnungswesens über Bestand und Veränderungen des Stiftungsvermögens sowie über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung einschließlich der Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplanes, der mittelfristigen Finanzplanung und der Erstellung des Jahresabschlusses,
  - c) die Anstellung und Entlassung von Mitarbeitern,
  - d) die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung gegenüber dem Kuratorium.
5. Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung, die die Aufgabenabgrenzung zwischen den Geschäftsführern im Einzelnen festlegt.

## § 15

## Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes

Die Stiftung unterliegt der Prüfung des Landesrechnungshofes NRW gem. § 104 Abs. 1 Nr. 4 LHO.

## § 16

## Satzungsänderung

1. Vorstand und Kuratorium können eine Änderung der Satzung mit einer 2/3 Mehrheit aller Mitglieder in gemeinsamer Sitzung beschließen, wenn die Anpassung an die veränderten Verhältnisse notwendig erscheint.  
**(Bemerkung: Regelung muss bei einer rein beratenden Funktion des Kuratoriums noch dis-**

**kutiert werden).**

2. Der Beschluss über eine Änderung des Stiftungszweckes bedarf einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aller Mitglieder von Kuratorium und Vorstand. Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nur verändert werden, wenn seine Erfüllung unmöglich geworden ist.
3. Der Änderungsbeschluss bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde und ist dem Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zusätzlich eine Einverständniserklärung des Finanzamtes einzuholen.

#### § 17

##### Auflösung / Zusammenschluss der Stiftung

1. Vorstand und Kuratorium können in gemeinsamer Sitzung die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer anderen, ihrerseits steuerbegünstigten, Stiftung beschließen. Eine Auflösung ist nur möglich, wenn wegen geänderter Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr möglich oder sinnvoll ist.  
**(vgl. Bemerkung zu § 16 Abs. 1).**
2. Beschlüsse über die Auflösung und den Zusammenschluss bedürfen einer  $\frac{4}{5}$  Mehrheit aller Mitglieder und der Genehmigung der Stiftungsaufsicht. Sie sind dem Finanzamt anzuzeigen. Die neu entstehende Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

#### § 18

##### Vermögensanfall

1. Bei der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen der Stiftung vorbehaltlich des Abs. 2 an  
zu gleichen Teilen oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung  
entsprechend § 2 dieser Satzung.
2. Es ist sicherzustellen, dass der Name „Zollverein“ und der regionale Bezug erhalten bleiben. Kann das Weltkulturerbe bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung nicht mehr zu Erfüllung des ursprünglichen Stiftungszweckes verwandt werden, so fällt das Eigentum an den Liegenschaften an  
zu gleichen Teilen und ist sodann unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

#### § 19

##### Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf. Oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.
2. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

3. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten.

§ 20  
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 8.12.1998 außer Kraft.